

# Satzung des „Münsingen hilft“ e.V.

## §1 Name und Sitz

*Münsingen hilft e.V.* hat seinen Sitz in Münsingen, Rametshalde 17.  
(und soll in das Vereinsregister eingetragen werden).

## §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erstversorgung mit Bekleidung, Hygieneartikeln und Deckung materieller Grundbedürfnisse auf Spendenbasis
- Sammeln und Verwalten von Spenden für die Durchführung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Vereinsaufgaben
- Verteilung der gespendeten Hilfsgüter direkt in der Ukraine vor Ort, finanzielle Unterstützung in Form von Tankgeld
- Mobilisieren des ehrenamtlich bürgerlichen Helferkreises
- Vermittlung in Fragen bezüglich Behörden, Ärzten, Schulen, Kindergärten usw. und Belange des öffentlichen Rechts
- Regelmäßige Besuche zur psychosozialen und emotionalen Unterstützung
- Dolmetscherdienste
- Durchführung von Aktivitäten aller Art, die die Integration fördern (z.B.: gemeinsame Veranstaltungen der Asylbewerber und Flüchtling aus den unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen)
- Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche
- Förderung der Kinder durch Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten
- Organisation und Betreuung des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern
- Möglichkeiten gestalten, Deutsch zu lernen als Schlüssel zur Integration
- Befähigung zur Partizipation in der vorhandenen Lebenswelt
- Einbezug der Flüchtlinge und Asylbewerber in die täglich anfallenden Arbeiten
- Materielle und personelle Unterstützung beim Wiederaufbau
- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.v. § 58 (1) AO an andere gemeinnützige Organisationen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung; wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsozialem Verhaltens;
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§5 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

### **§6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung kann zusätzlich per Email oder zukünftige Medien und über Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, zwei Kassenprüfern/in, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.

## **§10 Vorstand**

1. den Vorstand bilden:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/ die Kassierer/-in
  - der/die Schriftführer/-in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
6. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 11 Ausschuss**

Der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit zu wählende Ausschuss besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) den 2 – 5 Beisitzern

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer/in und dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so ist es durch Zuwahl durch den Ausschuss zu ersetzen. Der Ausschuss wird im jährlichen Wechsel für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *DKMS gemeinnützige GmbH* (Tübingen) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2022 beschlossen.